

Paper-ID: VGI_193302



Fünzig Jahre Evidenzhaltungsgesetz

Franz Praxmeier ¹

¹ *Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **31** (2), S. 21–27

1933

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Praxmeier_VGI_193302,  
Title = {F{"u}nfzig Jahre Evidenzhaltungsgesetz},  
Author = {Praxmeier, Franz},  
Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {21--27},  
Number = {2},  
Year = {1933},  
Volume = {31}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

ORGAN

des

ÖSTERREICHISCHEN VEREINS FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Redaktion:

Hofrat Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. E. Doležal und o. ö. Professor Ing. Dr. H. Rohrer.

Nr. 2.

Baden bei Wien, im Mai 1933.

XXXI. Jahrg.

Fünfzig Jahre Evidenzhaltungsgesetz.

Von Obervermessungsrat P r a x m e i e r in Wien.

Als mit dem kaiserlichen Grundsteuerpatent vom 23. Dezember 1817 die Grundlage für den stabilen Kataster geschaffen wurde, da war schon damals die Erkenntnis wach, daß der diesen gesetzgeberischen Akt tragende Gedanke der gerechten Grundsteuerverteilung nicht nur die bloße Anlage des Katasters, sondern auch seine ständige Weiterführung enthalte; es wird deshalb auch die grundsätzliche Bestimmung getroffen, daß die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in Evidenz zu halten sind. Diese Fortführung war aber auf dem reinen Anmeldungsprinzip aufgebaut, es war ganz dem Belieben des Grundbesitzers überlassen, diese Anmeldungen, wenn sie ihm wichtig genug erschienen, anzubringen oder zu unterlassen, wobei aber für die Unterlassung keinerlei Strafsanktion vorgesehen war. Es liegt auf der Hand, daß bei diesem Grundsatz sowohl, als auch bei der auch für damalige Verhältnisse geradezu lächerlich geringen Anzahl von nur 19 Geometern für das ganze in Betracht kommende Gebiet eine Fortführung in unserem heutigen Sinne undenkbar war, und daher hat auch das Grundsteuerregelungsgesetz vom Jahre 1869 diese Versäumnisse vorerst durch eine im § 35 dieses Gesetzes angeordnete außerordentlich umfangreiche Reambulierung gutmachen müssen, bevor es seinen eigentlichen Zweck, die Regelung der durch die fehlende Fortführung unverwendbar gewordenen Grundsteuerbemessungsgrundlagen, erfüllen konnte. Auch dieses Gesetz gedenkt im § 6 der Fortführung, indem es in sehr bestimmter Form die Erlassung eines besonderen Gesetzes betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters verfügt. Allerdings mußten wegen der sich an die Grundsteuerregelung anschließenden Reklamations- und Durchführungsverfahren, die sich bis 1881 hinzogen, wieder weitere 14 Jahre vergehen, bis endlich die gesetzliche Grundlage für die heute als festgefügtter Körper bestehende Organisation des österreichischen bundesstaatlichen Vermessungswesens ins Leben trat.

Am 16. Jänner 1883 hat der Finanzminister Ritter von Dunajewski dem Justizministerium den Entwurf eines Evidenzhaltungsgesetzes übersendet und in einem längeren Schreiben darauf verwiesen, daß das neue Gesetz nicht nur einseitige steuerliche Zwecke verfolge, sondern daß der Grundsteuerkataster im Hinblick auf das neue Grundbuchanlegungsgesetz auch die Aufrechterhaltung der Übereinstimmung mit dem Grundbuche als Ziel ins Auge gefaßt und zu diesem Ende entsprechende Bestimmungen vorgesehen habe. Diese Absicht gründete sich wohl auf die Vorgänge bei den parlamentarischen Beratungen zu dem als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetzentwurfe über die Anlegung der Grundbücher in mehreren Kronländern Österreichs, die im Jahre 1874 statthatten, woraus besonders die Debatte vom 23. April 1874 zwischen dem Regierungsvertreter Sektionsrat im Justizministerium Dr. Ritter von Harrasowsky und dem Generalredner contra, dem Reichsratsabgeordneten Dr. Kronawetter hervorzuheben ist. Der Kontraredner hatte nämlich verlangt, daß aus Anlaß der Grundbuchsanlegung auch zu einer Neuvermessung von ganz Österreich geschritten werde, wogegen der Regierungsvertreter mit dem Hinweise auf die großen Kosten sowohl, als auf die eben im Zuge befindliche Reambulierung des stabilen Katasters und die günstigen Erfahrungen bei den Grundbuchsanlegungsarbeiten in der Bukowina für die Beibehaltung der Katastralmappe als Grundlage des Grundbuches Stellung nahm. Die schließliche Annahme des Regierungsvorschlages dürfte demnach auch der unmittelbare Anlaß gewesen sein, das Zusammenwirken zwischen Grundbuch und Kataster für die Zukunft festzulegen, um aus der gesetzlich gebotenen Übereinstimmung zwischen den tatsächlichen Besitzverhältnissen in der Natur und dem Stande im Kataster die Gewähr zu bieten, daß auch der Grundbuchstand sich in Übereinstimmung mit der Natur befinde. Der Grundkataster ist also damit unterstützend an die Seite des Grundbuches getreten, er hatte nicht mehr reine Verwaltungszwecke zu erfüllen, ihm wurde eine weitere wichtige Aufgabe zuteil: er ist in den Dienst der Rechtspflege gestellt.

Der im Einvernehmen mit dem Justizministerium endgültig fertiggestellte und im Ministerrate behandelte Entwurf wurde am 24. Februar 1883, also 5 Wochen nach Übermittlung des ersten Entwurfes mit einem ausführlichen Motivenberichte dem Kaiser in einem längeren Vortrage mit der Bitte unterbreitet, den Finanzminister zu ermächtigen, diesen Entwurf zur verfassungsmäßigen Verhandlung bringen zu dürfen. Bereits am 28. Februar, also nur 4 Tage nach dem Ersuchen, ist diese Ermächtigung erteilt worden und am selben Tage noch wurde der Entwurf samt Motivenbericht dem Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrates übersendet. Dieser Motivenbericht zeigt in kurzen Worten die Mängel der bisherigen Evidenzhaltung auf, legt in ausführlicher Weise ganz allgemein die Absichten des neuen Gesetzes dar und geht schließlich in die spezielle Begründung zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ein.

Der Entwurf wurde zunächst dem unter dem Vorsitze des Fürsten Georg Lobkowitz stehenden Steuerausschusse zugewiesen, der nach weiteren 2 Monaten, nämlich am 25. April 1883 mit einem ausführlichen Berichte die nur unwesent-

lich abgeänderte Regierungsvorlage dem Plenum des Hauses unterbreitete, das darüber am 2. Mai beraten hat. Den Vorsitz führte dabei Fürst Lobkowitz, das Haus ging ohne Generaldebatte in die Behandlung der einzelnen Punkte ein und der Berichterstatter Dr. Meznik hatte nur ein einzigesmal in einer formalen Sache aufklärend in die Spezialdebatte einzugreifen, im übrigen wurde die Vorlage einstimmig angenommen. Die dritte Lesung erfolgte am 7. Mai, die sich auf Grund des Antrages des Berichterstatters Dr. Meznik zu einer bloßen En-bloc-Abstimmung verkürzte. Dadurch war der Entwurf für die weitere verfassungsmäßige Behandlung im Herrenhause vorbereitet, das denn auch in der Sitzung am 16. Mai 1883 sich in zweiter Lesung damit befaßte, nachdem ihm der am 10. Mai verfaßte Bericht der Grundsteuerkommission des Herrenhauses vom Berichterstatter Grafen Falkenhayn vorgetragen worden war. Zum Unterschiede von der Behandlung im Abgeordnetenhouse hatte sich Graf Leo Thun als Generalredner gemeldet, der zwar über die rasche Behandlung der Vorlage Beschwerde führte, jedoch das Gesetz zur Annahme empfahl.

In der darauf folgenden Spezialdebatte löste nur eine Bestimmung betreffend die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anzeige vorgekommener Veränderungen eine längere Anfrage des Grafen Thun aus, die der Regierungsvertreter Ministerialrat Ritter von Mayer-Tenneburg befriedigend beantworten konnte. Die zweite Lesung ging sodann ohne die geringste Einsprache vor sich und nach der in derselben Sitzung noch abgeführten dritten Lesung ging der Entwurf seitens des Ministerpräsidenten Grafen Taaffe am 16. Mai an den Finanzminister zurück mit dem Ersuchen, „das für die Einholung der allerhöchsten Sanktion Erforderliche veranlassen zu wollen“. Schon am 19. Mai hatte das Finanzministerium den Vortrag fertiggestellt und dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet.

Am 23. Mai 1883 hat Kaiser Franz Josef in Wien diese Sanktion erteilt und damit war einem Gesetze Leben verliehen, das sich in den 50 Jahren seines bisherigen Bestehens in ungeschwächter Kraft erhalten und sich als der unverrückbare Träger einer Einrichtung erwiesen hat, die über die Grenzen des heutigen Österreichs hinaus in den Nachfolgestaaten ungeändert oder nur wenig verändert verblieben ist und auch in Ländern außerhalb des alten Österreichs Anerkennung und Beachtung fand. Es ist ein ehrendes Zeugnis für die vollendete Form, ebenso wie für den weitschauenden Zweck dieses Gesetzes, daß es mit seinen Bestimmungen den großzügigen Ausbau der auf Erneuerung des Grundkatasters gerichteten Institutionen, der Triangulierung und der Neuvermessung in den Vorkriegsjahren deckte und daß es im Vereine mit einem Regierungsakte vom Jahre 1919, dem allerdings Gesetzeskraft zugesprochen wird, ausgereicht hat, um einer mehrjährigen, der Fachwelt entsprossenen und in den einzelnen Phasen oft schwere Rückschläge erleidenden Bewegung den Schlußstein zu setzen: der Vereinheitlichung des österreichischen Vermessungswesens, das nunmehr alle Zweige dieser Disziplin, von der schwierigsten geodätischen Aufgabe, der Erforschung der Erdgestalt bis zur einfachen, aber Rechtswirksamkeit in sich tragenden Festlegung eines Grenzpunktes

umspannt und seine Pflegestätte im Bundesamte für Eich- und Vermessungswesen gefunden hat.

Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß mit dem Evidenzhaltungsgesetze drei weitere, mit diesem in engem Zusammenhang stehenden gesetzlichen Verfügungen am selben Tage durch kaiserliche Sanktion ihre Geltung erlangten, und zwar die Pragmatisierung der bis zum Jahre 1883 in ungesicherterem Dienstverhältnisse stehenden Geometer für die Reambulierung des Grundsteuerkatasters, die nunmehr den Personalstand der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bilden sollten, ein Finanzgesetz über die nachträgliche finanzielle Deckung der aus der neuen Evidenzhaltung erwachsenden Auslagen des laufenden Jahres 1883 sowie eine das allgemeine Grundbuchgesetz in den §§ 74 und 76 abändernde Bestimmung.

Das Evidenzhaltungsgesetz enthält materielle Rechtssätze sowohl als Bestimmungen über das formelle Verfahren, deren Formulierung die sichere Hand des Praktikers verrät, wie auch das in der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze enthaltene Administrativverfahren eine ganz außerordentliche Vertrautheit mit den bislang bestehenden dienstlichen Evidenzhaltungsvorschriften und mit dem ganzen Stoffe der Grundsteuerregelung überhaupt sowie eine zielbewußte, überlegte Anordnung neuer Bestimmungen zeigt.

Es ist daher vielleicht angebracht, bei diesen Vorzügen des Gesetzeswerkes auch seines Schöpfers zu gedenken und die Erinnerung an ihn aus den bereits brüchig gewordenen Akten eines Ministerialarchives für kurze Zeit er stehen zu lassen.

Am 20. Juli 1858 ist der absolvierte Rechtshörer Alexius Danzer*) bei der Finanzlandesdirektion in Prag zum Konzeptspraktikanten bestellt worden, der sich in der Folge als sehr fähiger und pflichteifriger Beamter erwies und im Jahre 1861 die Prüfung für den höheren Finanzdienst mit vorzüglichem Erfolge ablegte. Nach kurzer Verwendung bei der Finanzbezirksdirektion Prag erfolgte 1865 die Einberufung in das Präsidium der Direktion, die wegen der Kriegswirren des Jahres 1866 durch eine kurzdauernde Beurlaubung unterbrochen ward. Mit Schluß dieses Jahres wurde Danzer aber definitiv übernommen und ihm 1869 eine Konzeptsadjunktenstelle verliehen, nachdem er sich in abermaliger Verwendung bei der Bezirksdirektion die erste dekretmäßig ausgesprochene belobende Anerkennung errungen hatte. Im Jahre 1871 berief ihn das Vertrauen des Gründungskomitees zur Errichtung einer Waren- und Effektenbörse in Prag unter Zustimmung der vorgesetzten Behörde zum Sekretär, welche Stelle er nebenamtlich bis zum Jahre 1881 innehatte. Als er im Jahre 1877 zum Steueroberinspektor ernannt wurde, widmete er sich seiner Aufgabe mit solchem Fleiße und solcher Umsicht, daß die Direktion schon im Jahre 1878 eine neuerliche Belobung „für seine angestrenzte und vorzügliche Dienstleistung“ aussprach. Als nun im Jahre 1881 im Departement XII des Finanzministeriums, das die Geschäfte der Zentralleitung der Grund-

*) Einen Teil der folgenden persönlichen Daten verdankt der Verfasser auch den von der Witwe Frau Maria Danzer freundlichst zur Verfügung gestellten Dekreten des Finanzministeriums.

steuerregelung führte, sich ein stärkerer Personalabgang ergab, da hat der betreffende Referent den Finanzsekretär Alexius D a n z e r namhaft gemacht, dessen Fähigkeiten dem Finanzministerium bereits bekannt waren und von dessen Eignung der Referent sich auch gelegentlich seiner dienstlichen Anwesenheit in Prag überzeugt hatte. Bald nach seiner Einberufung wurde Danzer zum Ersatzmann bei der Zentralkommission ernannt und ein Jahr darauf in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung schriftlich belobt. In diesem Zeitpunkte findet sich auch die erste Spur seiner Beziehungen zum Evidenzhaltungsgesetze. Der bereits erwähnte, am 16. Jänner 1883 fertiggestellte erste Entwurf und die Zuschrift an das Justizministerium entstammen, soweit dies aus dem Akte festgestellt werden kann, Danzers Feder, ebenso dürfte der Motivenbericht, dessen Konzept nicht vorhanden ist, von ihm entworfen sein. Nur die in den §§ 28 und 29 getroffenen Bestimmungen betreffend die katastrale Behandlung eines Zusammenlegungsoperates zeigen das allerdings stark abgeänderte Konzept des damals ebenfalls im Departement XII in Verwendung stehenden Obergeometers Julius J u s a, dem ja bekanntermaßen im Laufe der weiteren Entwicklung eine hervorragende Rolle in der Leitung des Fortführungswesens beschieden war. Danzer hat auch die weiteren mündlichen Unterhandlungen geführt, die zur näheren Erörterung der Grundsätze, nach welchen das neue Gesetz die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster herbeizuführen beabsichtigte, zwischen Finanz- und Justizministerium nach Übersendung des Entwurfes noch nötig waren und auch die beiden sehr ausführlichen Vorträge an den Kaiser hatten Danzer zum Verfasser. Den stärksten Beweis seiner gründlichen Sachkenntnis und seines umfassenden Wissens lieferte Danzer mit dem Entwurfe der Vollzugsverordnung zum Evidenzhaltungsgesetze, von deren Vorzügen bereits gesprochen worden ist. Auch hier finden sich sehr spärliche Anzeichen einer Mitarbeit Jusas, dagegen stammt der Entwurf der „Andeutungen“, d. s. die gleichzeitig mit den Administrativvorschriften in Kraft tretenden technischen Anweisungen an die Vermessungsbeamten, zum überwiegenden Teile vom nachmaligen Vorstande des Triangulierungs- und Kalkulobureaus, Hofrat A. B r o c h. Auch die bereits erwähnten zwei Gesetze, betreffend die Aufstellung eines eigenen Beamtenkörpers zur Evidenzhaltung und die Eröffnung eines Nachtragskredites sowie die dazu erforderlichen außerordentlich umfangreichen Motivenberichte und schriftlichen Vorträge an den Kaiser, sind D a n z e r s alleiniges Werk und müssen Bewunderung erregen aus dem Grunde ihres vorzüglichen Konzeptes sowohl, als auch der ungemainen Raschheit, mit der sie seiner Feder entfloßen.

Als mit dem Inkrafttreten des Evidenzhaltungsgesetzes der Personalstand für die Beamten zur Evidenzhaltung aufgestellt und die Zentralleitung ins Leben gerufen wurde, erhielt D a n z e r eine hervorragende Stelle darin durch seine Ernennung zum Finanzrate, der nach abermaliger schriftlicher Belobung im Jahre 1885 die Ernennung zum Oberfinanzrate folgte. Schon im Jahre 1892 ward ihm der Rang eines Hofrates verliehen, im Jahre 1895 erhielt er das Ritterkreuz des Leopoldsordens und kehrte am 28. Dezember 1896 an den Anfangs-

punkt seiner Beamtenlaufbahn, an die Finanzlandesdirektion in Prag, als deren höchster Beamter und Leiter zurück, von wo aus er 1897 als Mitglied der Zentralkommission zur Revision des Grundsteuerkatasters noch einmal Gelegenheit hatte, seine weitreichenden Kenntnisse in den Dienst des Grundkatasters zu stellen. Eine hohe Auszeichnung wurde ihm im Jahre 1898 mit der Verleihung des österreichischen kaiserlichen Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse zuteil und am 28. September 1900 schloß er seine so verdienstvolle und ungemein reiche Tätigkeit mit dem Eintritte in den dauernden Ruhestand.

Am 31. Mai 1883, also acht Tage nach Sanktion des vorbesprochenen Gesetzes wurde der Personalstand der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters gebildet und das hiefür notwendige Personal aus dem Stande der bisherigen Evidenzhaltungsbeamten und der Geometer für die Grundsteuerregelung entnommen. Es soll auch aller dieser 366 Männer gedacht sein, deren Namen mit der Geschichte des österreichischen Grundkatasters untrennbar verbunden bleiben werden, denn sie waren es ja, die im ausübenden Dienste die abstrakten Rechtssätze des Gesetzes mit lebendigem Geiste erfüllten und sie mit dem öffentlichen Leben und besonders mit der ländlichen Bevölkerung aufs tiefste verwurzelten. Wenn hier außer den schon genannten Jusa und Broch aus der Reihe dieser 366 Beamten noch Namen, wie Baše sen., Berger, Buschek sen., Demmer sen., Fischer, Frengl, Kaspar, Klomser, Kubin, Kudernatsch, Luegmayer und Theimer wieder ins Gedächtnis zurückgerufen werden, und der in rüstigem Alter noch unter uns Lebenden weilenden Oberinspektor i. R. Ponset und Direktor i. R. Regierungsrat Steinhäusl dankbar gedacht wird, so soll damit keine Auslese getroffen sein, sondern nur daran erinnert werden, daß sie teils schon zu dieser Zeit, teils im Laufe der Jahre zu Überwachungsorganen im Gebiete des heutigen Österreich berufen wurden und damit in besonders reichem Maße dazu beitragen konnten, die Fortführung des Grundkatasters zu einem wichtigen Zweige der staatlichen Verwaltung zu gestalten, der aus dem modernen Staatsleben wohl nicht mehr hinweggedacht werden kann.

So haben wir also im Rahmen einer kurzen Betrachtung die Ursachen, die Geschichte der Entstehung und die Person des Schöpfers unseres jubilierenden Evidenzhaltungsgesetzes vor unseren Augen entstehen lassen. Mag im Laufe der fünfzig Jahre auch manche seiner Bestimmungen durch die Zeitverhältnisse überholt, dieser oder jener Satz durch geschickte und zweckmäßige Auslegung den Zeiterfordernissen angepaßt worden sein, das Grundlegende dieses Gesetzes hat sich nicht überlebt, es hat sich heute noch in ungebrochener Kraft und Stärke erhalten und wird auch in Zukunft aufrecht bleiben müssen; nur Rankenwerk ergänzender Rechtssätze wird das von kundiger Hand schlank gezimmerte Gerüst umgeben brauchen. Es muß eine wichtige Aufgabe des bundesstaatlichen Vermessungswesens in der kommenden Zeit sein, die aus Gründen des natürlichen Entwicklungsganges gebieterisch geforderte Erweiterung und Anpassung der gesetzlichen Grundlagen des Fortführungswesens an die neuzeitlichen Verhältnisse ungesäumt durchzuführen, ohne aber dieses

Meisterwerk früherer Gesetzgebung von bureaukratischem Geiste umspinnen oder gar überwuchern zu lassen. Möge dann diesem so erneuerten Gesetze unbeschränkte Lebensdauer beschieden sein.

Absteckung eines Kreisbogens samt Uebergangskurven aus deren zwei Tangenten und einem Punkte des Kreises.

Prof. Dr. F. A u b e l l, Leoben.

Die Aufgabe, einen Kreisbogen samt Uebergangskurven abzustecken, wenn ein Punkt des Kreisbogens und die zwei Tangenten an die Uebergangskurven im Gelände gegeben sind, erlangt praktische Bedeutung, wenn im Gelände bereits vorhandene Geleisekurven mit der geringsten Trasseverschiebung neuen Verhältnissen anzupassen sind, sei es, daß nach altem Bestande nur reine Kreisbogen unmittelbar in die Gerade übergehen oder bei Geschwindigkeitserhöhungen eine längere Uebergangskurve eingeschaltet werden muß. Bei bestehenden, aber nicht vermarkten Geleisen kann eine neuerliche Vermarkung verlangt sein, damit dem Bahnrichter behufs Erleichterung von Gleisregulierungsarbeiten Bogenanfang und -ende, die Kuppelpunkte und die Bogenmitte des Uebergangsbogens gegeben werde. Bei allen diesen Arbeiten wird von der bestehenden, liegenden Gleislinie, von welcher lediglich die Tangenten, sonst weder eine Vermarkung der Hauptpunkte noch der Kreisradius als gegeben angenommen werden, auszugehen sein. Theoretisch genügt es zur Lösung der gestellten Aufgabe, außer den zwei Tangenten noch einen Punkt des Kreisbogens zu diesen festzulegen. Sie wird im folgenden in der Weise gelöst, daß zunächst ein Kreisbogen ausgemittelt wird, der dem gegebenen Punkte und den zwei Tangenten ohne Uebergangsbogen entspricht, worauf die durch die Uebergangskurve bedingte Änderung des Kreishalbmessers und die Verschiebung des Berührungspunktes gerechnet werden.

1. Absteckung eines Kreisbogens aus zwei Tangenten und einem Punkte des Kreises.

Für die Aufgabe, einen Kreisbogen aus einem Punkte und zwei Tangenten abzustecken bestehen einige Lösungen. (Man vergleiche: Knoll-Weitbrecht, Taschenbuch zum Abstecken der Kurven an Straßen und Eisenbahnen, 2. Aufl. S. 69; Fl. Lederer, Ztschr. f. Verm. 1907, S. 192.) Eine bisher nicht genannte Lösung ist die folgende, die sich durch Kürze auszeichnet: Der gegebene Punkt wird in bezug auf die zwei Tangenten durch seine senkrechten Abstände y_1 und y_2 (Abb. 1) festgelegt, die ebenso wie der Winkel φ zwischen den Tangenten im Vermessungswege unmittelbar oder mittelbar (durch Zuhilfenahme eines Polygonzuges) zu erhalten sind. Der unbekannte Radius des Kreises und dessen Berührungspunkte mit den Tangenten sind zu ermitteln.